

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006(Nds. GVBl. S.575) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Eilsen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden unterhaltenen Ortsfeuerwehren Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz und Luhden.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Eilsen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs.1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Eilsen erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Eilsen erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretende Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen).

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme (Bestellung, Abberufung) rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Die Führerinnen und Führer der taktischen Einheiten werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Führerinnen oder Führer vertreten.

§ 5 Gemeindegewand

- (1) Das Gemeindegewand unterstützt die Gemeindegewandmeisterin oder den Gemeindegewandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Eilsen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Eilsen (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte sowie Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - h) Entscheidungen über die Berufung von Ehrenmitgliedern gem. § 15 (1).
- (2) Das Gemeindegewand besteht aus
 - a) der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Gemeindegewandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindegewandmeister,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern,
 - d) den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 - e) den Funktionsträgern, wie Gemeindegewandjugendfeuerwehrwartin oder Gemeindegewandjugendfeuerwehrwart, Gemeindegewandausbilderin oder Gemeindegewandausbilder, Gemeindegewand-sicherheitsbeauftragte oder Gemeindegewand-sicherheitsbeauftragten, Gemeindegewand-atemschutzbeauftragte oder Gemeindegewand-atemschutzbeauftragten, Leiterin oder Leiter der Kleiderkammer, Schulklassenbetreuerin oder Schulklassenbetreuer, Schriftwartin oder Schriftwart als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Funktionsträger als Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a bis d genannten Gemeindegewandkommandomitglieder von der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewand aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Gemeindegewandkommandos mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten der Kinderabteilung ist es zu hören.
- (4) Das Gemeindegewand wird von der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegewandkommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Eilsen oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewandkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Gemeindegewandkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (6) Beschlüsse des Gemeindeführerorgans werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindeführerorgans es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Gemeindeführerorgans ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindeführerorgans (Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Eilsen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g und h aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19) und über die Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr gem. §15 (2).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Funktionsträgern,
wie Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, Schriftwartin oder Schriftwart, Gerätewartin oder Gerätwart, Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart, Zeugwartin oder Zeugwart, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragten und ggf. entsprechend örtlichen Belangen z.B. Sprecher der Altersabteilung und oder Musikabteilung als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
Die Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten der Kinderabteilung ist es zu hören.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angaben des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.
Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Eilsen oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneut Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Eilsen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde Eilsen.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad VO - FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Jugendabteilung einrichten.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Eilsen können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.
- (5) Die Zugehörigkeit zu der Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr oder der gemeinsamen Jugendabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung nach Anhörung der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrwartes treffen.
- (6) Näheres regeln die Organisationsgrundsätze zur Jugendfeuerwehr.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren bilden. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Kinderfeuerwehr gründen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist vor der Einrichtung einer Kinderfeuerwehr zu informieren.
- (2) In einer Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (3) Die Kinderfeuerwehr wird als selbstständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Aufgaben und Zielen der Jugendabteilung ausgerichtet. Insbesondere die Regelungen zur sozialen Sicherung der Jugendabteilung finden Anwendungen.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin bzw. -wart ist. Die Leiterin bzw. der Leiter muss mindestens die feuerwehrtechnische Grundausbildung nachweisen können. Eine Befähigung zum Gruppenleiter oder Gruppenleiterin ist anzustreben.
- (5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Erforderliche finanzielle Mittel für die Kinderfeuerwehr werden ausschließlich durch die jeweilige Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellt.
- (6) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet die Leiterin oder der Leiter im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.
- (7) Die Zugehörigkeit zu der Kinderabteilung einer Ortsfeuerwehr oder der gemeinsamen Kinderabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz der Kinder. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaftsamt eine hiervon abweichende Regelung nach Anhörung der jeweiligen Ortsbrandmeisterin oder des jeweiligen Ortsbrandmeisters treffen.
- (8) Näheres regeln die Organisationsgrundsätze zur Kinderfeuerwehr.

§ 13 Musiktreibende Züge, Mitglieder Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusik-/ Feuerwehrspielmannszüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Abteilung "Feuerwehrmusik" aufstellen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Eilsen haben. Die Mitglieder können gleichzeitig aktive Mitglieder im Sinne der Satzung sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilung

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Eilsen.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Eilsen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Beschluss des Gemeindegemeinschaftsamts zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Eilsen ernannt werden.
- (2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Eilsen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und der Hilfeleistung innerhalb der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Beschluss des Ortskommandos zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Eilsen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich -spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Eilsen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "1. Hauptfeuerwehrfrau" oder "1. Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.
Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos gem. den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschaftskommandos.
Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin" oder "Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters. Verleihungen der Dienstgrade an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vollzieht die Samtgemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder der Samtgemeindegemeinschaftsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Gemeindegemeinschaftskommandos nach Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Eilsen bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus,
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb der Samtgemeinde Eilsen,
 - e) durch Ausschluss,
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Eilsen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Eilsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Eilsen erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Eilsen schriftlich anzuzeigen.

- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied dem Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von den ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Eilsen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen vom 26.09.1980 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 25. Februar 2010
Samtgemeinde Eilsen

Schönemann
Samtgemeindebürgermeister